



Hinweise zur Überprüfung von Vergabebestimmungen gemäß VOB/A bzw. VOL/A

1. Anwendung der VOB/A und VOL/A als Förderbedingung

Gemäß Förderrichtlinie Nr. 1.1 sind u.a. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Förderprogramm Privater Hochwasserschutz verbindlich zu beachten (vgl. Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschrift der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 44 der Landeshaushaltsordnung).

Nach Nr. 3.1.1 bzw. 3.1.2 der ANBest-P sind bei der Vergabe von Aufträgen unter den dort genannten Voraussetzungen die Abschnitte 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden. Weitergehende Bestimmungen bleiben ggf. zu beachten (vgl. Nr. 3.1.3 ANBest-P).

Verstößt ein Teilnehmer am Förderprogramm gegen diese Förderbedingung, so kann die Förderstelle gemäß § 49 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und gemäß § 49a HmbVwVfG ggf. schon geleistete Zuwendungen zurückfordern.

Die Förderstelle konzentriert sich bei ihrer Überprüfung von Vergabebestimmungen auf schwere Vergabeverstöße. Wird ein schwerer Verstoß gegen die VOB/A bzw. VOL/A festgestellt, sind grundsätzlich Widerruf und Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung angezeigt.

Davon unabhängig werden feststellbare vermeidbare Mehrausgaben wegen Nichtbeachtung oder fehlerhafter Anwendung der Vergabegrundsätze (z.B. wegen unvollständiger Leistungsbeschreibung, unzutreffender Mengenansätze oder aus sonstigen Gründen) nicht gefördert.

2. Schwere Vergabeverstöße

Als schwere Vergabeverstöße gegen die VOB/A bzw. VOL/A kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:

- 2.1 Verstoß gegen die Vergabeart (Vorrang der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens) ohne Vorliegen und Begründung vergaberechtlich zulässiger Ausnahmetatbestände
- 2.2 Fehlende oder unzureichende eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung
- 2.3 Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebots
 - 2.3.1 aus sonstigen vergabefremden Erwägungen
 - 2.3.2 durch Bevorzugung des Angebots eines ortsansässigen Bieters
 - 2.3.3 durch nachträgliche Verhandlungen über Änderungen der Angebote oder Preise
 - 2.3.4 durch nachträgliche Herausnahme von Leistungen aus den Angeboten
 - 2.3.5 durch Zulassung eines Angebots, das nach § 16 VOB/A bzw. VOL/A auszuschließen gewesen wäre
 - 2.3.6 durch fehlende oder mangelhafte Wertung von zugelassenen Nebenangeboten / Sondervorschlägen
 - 2.3.7 durch nachträgliche Losaufteilung
- 2.4 Beschränkung des Wettbewerbs entgegen § 6 VOB/A bzw. VOL/A

Im Förderprogramm Privater Hochwasserschutz wird auch die unterlassene Anforderung von Nebenangeboten / Sondervorschlägen grundsätzlich wie ein schwerer Vergabeverstoß bewertet. Auf die in § 13 Abs. 3 VOB/A enthaltenen Regelungen wird hingewiesen.

